OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851517/18/Bm

Datum:
Linz, 18. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des N H, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Oktober 2020, GZ: BHLLBA-2019-424364/44-RB, betreffend gewerbebehördliches Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 81 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Oktober 2020, GZ: BHLLBA-2019-424364/44-RB, wurde der X GmbH (in der Folge: Konsenswerberin, Kw), X, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort X, X, Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, unter Vorschreibung von Auflagen im Grunde des § 81 GewO 1994 erteilt.
Begründend wurde von der belangten Behörde nach ausführlicher Anlagenbeschreibung und Anführung aller der Genehmigung zugrunde liegenden Projektunterlagen im Spruchpunkt I. ausgeführt, in lärmschutztechnischer Hinsicht habe das Gutachten des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik ergeben, dass durch die baulichen Maßnahmen und die anlagentechnischen Veränderungen grundsätzlich eine Verringerung der bestehenden Immissionen im Gossenbereich erzielt werde. Vom Schallschutztechniker sei ein maximaler Schallleistungspegel ($L_{w,a} \leq 86$ dB) für die Emission der Absauganlage definiert worden. Im Rahmen ihrer aus § 74 Abs. 2 Z 1, Z 2 und 3 GewO 1994 abgeleiteten subjektiv-öffentlichen Rechte komme den Nachbarn im Verfahren zur Genehmigung einer Änderung der Betriebsanlage ex lege Parteistellung zu. Die Parteistellung bleibe im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung jedoch nur insoweit aufrecht, als von den Nachbarn zulässige und rechtzeitige Einwendungen erhoben würden. Die Einwendungen des Nachbarn seien jedenfalls rechtzeitig. Zulässig seien Einwendungen der Nachbarn nur dann, wenn eine Beeinträchtigung der gesetzlich eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte auf Schutz des Lebens oder der Gesundheit, des Eigentums vor Gefährdungen, auf Schutz vor Belästigungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in sonstiger Weise geltend gemacht würde. Ein darüber hinausgehendes isoliertes Recht auf Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens, losgelöst von diesen subjektiven Rechten, bestehe nicht. Aufgrund des Vorbringens müsse erkennbar sein, in welchem gesetzlich geschützten Recht sich der Nachbar durch das geplante Projekt verletzt erachte. Die Wahrnehmung anderer als eigener subjektiv-öffentlicher Rechte stehe den Nachbarn nicht zu. Hinsichtlich der Einwendung, die gewerbebehördliche Genehmigung für die gegenständliche Betriebsanlage sei bereits erloschen, sei auf die Bestimmung des § 80 Abs. 1 GewO 1994 zu verweisen. Demnach führe eine bloße Änderung der Betriebsanlage nicht zum Erlöschen der gewerbebehördlichen Genehmigung. Zum Vorbringen betreffend Maistrocknungsanlage sei auf das Wesen des Projektbewilligungsverfahrens hinzuweisen, wonach Auswirkungen der bereits genehmigten Anlage, die in keinem Zusammenhang mit der beantragten Änderung stehen und nicht durch sie bewirkt würden, nicht Gegenstand des Verfahrens zu deren Genehmigung sein könnten. Einwände, die den bisherigen Betrieb der Betriebsanlage

zum Gegenstand haben, müssten daher außer Betracht bleiben und seien zurückzuweisen.
Hinsichtlich des Vorbringens betreffend eine Lärmbelästigung durch den projektierten Ventilator für die Gossenentstaubung wird von der belangten Behörde auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik verwiesen und zudem ausgeführt, dass diesem Gutachten auch zu entnehmen sei, dass es durch die zusätzliche Lüftungsanlage zu keiner Änderung an der bestehenden Lärm-Ist-Situation kommen werde. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, die Herkunft sowie die Explosionsgefährlichkeit der Staubemissionen im Bereich der Becherelevatoren seien zu klären, habe der Vertreter der Kw im Rahmen der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben, dass sämtliche Stetigförderer der Anlage besaugt würden. Der Amtssachverständige für Maschinenbautechnik habe dazu ausgeführt, dass der dabei abgesaugte Staub in einer bestehenden Filteranlage im Inneren des Gebäudes abgeschieden werde.
Festzuhalten sei jedoch, dass die bestehende Anlage nicht Gegenstand des Verfahrens sei und daher bei der Beurteilung des Ansuchens außer Betracht zu bleiben habe. Bezüglich des Einwandes, es fehle die Beschreibung der automatischen Nachführung der Verladebälge auf das Niveau des Schüttgutes, werde auf die Anleitung für X Verladebälge, Type 205/300/400, samt Funktionsbeschreibung in den vor der mündlichen Verhandlung aufgelegten Projektunterlagen verwiesen. Der beigezogene Amtssachverständige für Maschinenbautechnik habe die vorgelegten Unterlagen als für die Beurteilung ausreichend erachtet und im Hinblick auf die im Zusammenhang mit den Verladebälgen zu erwartenden Staubemissionen ausgeführt, dass der Verladebalg ohnehin durch die bestehende Aspiration, welche ebenfalls nicht Gegenstand des Projektbewilligungsverfahrens sei, besaugt werde. Der von Herrn H eingewendeten Mangelhaftigkeit der vorliegenden Filterdaten sei zu entgegnen, dass der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik die eingebrachten Projektunterlagen ebenfalls für die Erstellung von Befund und Gutachten als ausreichend angesehen habe und zur Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik die üblicherweise für getreideverarbeitende Betriebe vorzusehenden 10 mg Reststaub/m³ in seiner Beurteilung herangezogen und zur Vorschreibung als Auflage im Bescheid vorgeschlagen habe. Ergänzend wurde von der belangten Behörde im Bescheid festgehalten, dass der Nachbar H mit der eingewendeten, seines Erachtens vorliegenden Unvollständigkeit der Projektunterlagen kein ihm nach den Bestimmungen der GewO 1994 zukommendes subjektiv-öffentliches Recht geltend gemacht habe. Ein solches Vorbringen sei daher unzulässig.
Das durchgeführte Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass durch die Änderung der Anlage bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

2.1. Gegen diesen Bescheid hat der Nachbar N H (in der Folge: Bf) innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin vorgebracht (wörtlich wiedergegeben):

„Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz

X, 9.11.20

Betrifft: Beschwerde betreffend den Bescheid v. 15.10.20
Antrag mündliche Verhandlung!
und Einwendung gemäß §81/3.5.2 GewO 1994, (Bescheid, Seite 10 u. 11)

Bezeichnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, des Geschäftszeichens und der Bearbeitung

Name und Adresse Beschwerdeführer

Linz, 15.10.2020

X Gesm.b.H., X, X;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Adaptierung und Einhausung der Getreideannahmegossen im Standort X, X, Gst. Nr. X, KG
X, Marktgemeinde X;

Gewerbebehördliche Genehmigung gemäß § 81 Abs 1 GewO 1994.

BESCHEID

Der obgenannte Bescheid wurde am 19.10.20 hinterlegt!

Die nachstehende Genehmigungsschrift weist auf Seite 16, im zweiten Absatz einen Schalleistungspegel von max. 86 dB(A) auf!

In dem Bescheid aus 1972, auf den sich diese ERWEITERUNG stützt ist aber nur ein max. Lärmpegel von 60-70 dB zulässig; und zwar ein Dauer-Lärmpegel von 60 dB und wenn z.B. Wartungstüren geöffnet werden müssen, dann vorübergehend 70 dB!

Der Grund für den vorgeschriebenen, niedrigen Lärmpegel ist, dass das Lagerhaus ursprünglich auf GEMISCHTEM BAUGEBIET errichtet wurde und nur durch den Hinweis auf die unbedingt notwendige Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln überhaupt genehmigt werden durfte!

Die spätere Umwidmung auf Betriebsbaugebiet wurde auf ausdrücklihen Wunsch der Lagerhausgenossenschaft, ohne Rücksicht auf Vorschriften und Bedingungen durchgeführt und ist daher ungültig! Sogar der von der Landesregierung vorgesehene, 30m breite Grünstreifen wurde von der Gemeinde X mittels Beharrungsbeschluß abgelehnt!

Der oben angeführte Erweiterungs-Bescheid, mit max 86 dB ist daher ungültig!

Bezeichnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, des Geschäftszeichens und der Bearbeitung

02. Juli 2020

X Gesm.b.H., X, X;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Adapptierung/Einhausung
der Getreideannahmegossen im Standort X, X,
Gst.Nr. X KG X, Marktgemeinde X;

Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung gem. § 81 GewO 1994 idgF

Bau-401/81/2019
Ansuchen um Baubewilligung betreffend das Bauvorhaben Einhausung der
Getreidegossen, Gst.Nr. X KG X, Marktgemeinde X;

Antrag auf baubehördliche Bewilligung gemäß § 32 Oö. BauO 1994

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

aufgenommen von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land

Seite 16, erster bis vierter Absatz:

Durch die baulichen Maßnahmen und die anlagetechnischen Veränderungen wird grundsätzlich eine Verringerung der bestehenden Immissionen im Gossenbereich erzielt.
Vom Schallschutztechniker wird in der Stellungnahme ein max. Schalleistungspegel ($L_{w,a} \leq 86$ dB) für die Emission der Absauganlage definiert.

Durch die Umstellung auf Rückwärtskipper wird die Verwendung von akustischen Rückfahrtwarnsystemen notwendig. Aus der schalltechnischen Stellungnahme geht nicht eindeutig hervor, ob diese bereits bei der Darstellung dieser Rangiervorgangs berücksichtigt wurden. Diesbezüglich ist vor Bescheiderteilung durch die Gewerbebehörde eine ergänzende lärmtechnische Stellungnahme vorzulegen.

Betriebszeiten:
Hinsichtlich der genehmigten Betriebszeiten werden keine Änderungen beabsichtigt. Die zuletzt genehmigten Betriebszeiten betrugen:
Mo-Fr jeweils 06:00 bis 20:00 Uhr und Samstag 06:00 bis 15:00 Uhr.

Die maximale Anzahl an Anlieferungen für den Bereich der Gosse wird mit max. 8 Anlieferungen/Tag in den Betriebszeiten Montag bis Freitag von 06:00 bis 20:00 Uhr angegeben.

Seite 16, zweiter Absatz:
Die ergänzende lärmtechnische Stellungnahme ist nicht wie gefordert, vor Bescheid-Erteilung erstellt worden!
Der Bescheid ist deshalb ungültig!

ANTRAG:
Weiter beantrage ich hiermit eine mündliche Verhandlung, bei der alle meine Beschwerden geklärt werden müssen!

3 Text Reiniger 23 Jahre ohne Genehmigung.doc

Erst im Jahr 2011 hat man nach unzähligen Beschwerden und polizeilichen Anzeigen festgestellt, dass 1988, also vor 23 Jahren im Lagerhaus X die alten Getreidereiniger eingebaut wurden, die aus dem damals zum Abriss freigegebenen Lagerhaus X stammen. Es handelt sich um 2 riesige Maschinen, die in die zwei identischen Anlagen eingebaut sind und von denen jede für 10 Tonnen Getreide bzw. 5 Tonnen Mais pro Stunde zugelassen ist.

Bezeichnung des Bezirksgerichtes X und des Geschäftszeichens

PROTOKOLL

Bezeichnung der Rechtssache

Ende Oktober 2011 wurde dann auch der Betrieb der Trocknungsanlagen untersagt!
Zu dem Zeitpunkt war der Betrieb der Getreidereinigungsanlagen bereits seit einiger Zeit untersagt

Seite 14

Geschäftszeichen

von uns nicht mehr betrieben wurden. Es gab seitens der Behörde zumindest meiner Kenntnis nach keine Anordnung, dass die Trockner alleine nicht betrieben werden dürfen. Erst Ende Oktober 2011 wurde uns auch der Betrieb der Trocknungsanlage untersagt. Nach Erhalt dieser Verfahrensanordnung vom 31. Oktober 2011 stellten wir sofort den Betrieb der Trocknungsanlagen ein. Vor dieser Sperre war ein Sachverständiger der BH, Ing. N, da, der aufgrund einer von uns durchgeführten Luftmessung zu diesem Ergebnis kam. Ich kann mich auch noch erinnern, dass vor einigen Jahren die BH eine Staubmessung über einen längeren Zeitraum hindurch durchführte. Meines Wissens nach führte diese jedoch zu keinen Konsequenzen beim Betrieb der Reinigungs- und Trocknungsanlage.

Zuvor wurden auch einige Maisspelzen schon bei der Reinigung des Maises abgetrennt und entfernt. Dadurch, dass die Reinigung jetzt in der letzten Erntesaison nicht mehr durchgeführt wurde, kam es natürlich zu mehr Maisspelzen, die erst beim Trocknen abgesondert wurden. Daher kommt natürlich am Ende auch etwas mehr Maisspelzen in die Luft.

Hochachtungsvoll
H N

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Volksgartenstraße 14
4021 Linz

X, 12.11.20

Betrifft: Beschwerde betreffend den Bescheid v. 15.10.20
Zweiter Antrag mündliche Verhandlung!

Bezeichnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, des Geschäftszeichens und der Bearbeitung

Name und Adresse Beschwerdeführer

Linz, 15.10.2020

X Gesm.b.H., X, X;
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Adaptierung und Einhausung der Getreideannahmegossen im Standort X, X, Gst. Nr. X, KG X, Marktgemeinde X;

Gewerbebehördliche Genehmigung gemäß §81 Abs 1 Gew01994.

BESCHEID

Der obgenannte Bescheid wurde am 19.10.20 hinterlegt!

Seite 16, erster bis vierter Absatz:

Seite 16, zweiter Absatz:
Die ergänzende lärmtechnische Stellungnahme ist nicht wie gefordert, vor Bescheid-Erteilung erstellt worden!

Der Bescheid ist deshalb ungültig!

ANTRAG:
Weiter beantrage ich hiermit eine mündliche Verhandlung, bei der alle meine Beschwerden geklärt werden müssen!

3 Text Reiniger 23 Jahre ohne Genehmigung.doc

Erst im Jahr 2011 hat man nach unzähligen Beschwerden und polizeilichen Anzeigen festgestellt, dass 1988, also vor 23 Jahren im Lagerhaus X die alten Getreidereiniger eingebaut wurden, die aus dem damals zum Abriss freigegebenen Lagerhaus X stammen. Es handelt sich um 2 riesige Maschinen, die in die zwei identischen Anlagen eingebaut sind und von denen jede für 10 Tonnen Getreide bzw. 5 Tonnen Mais pro Stunde zugelassen ist.

Bezeichnung des Bezirksgerichtes X und des Geschäftszeichens

PROTOKOLL

Bezeichnung der Rechtssache

Ende Oktober 2011 wurde dann auch der Betrieb der Trocknungsanlagen untersagt!
Zu dem Zeitpunkt war der Betrieb der Getreidereinigungsanlagen bereits seit einiger Zeit untersagt

Seite 14

Bezirkshauptmannschaft Linz-Land,
Anlagenabteilung
Kärntnerstraße 16
4020 Linz

Geschäftszeichen

von uns nicht mehr betrieben wurden. Es gab seitens der Behörde zumindest meiner Kenntnis nach keine Anordnung, dass die Trockner alleine nicht betrieben werden dürfen. Erst Ende Oktober 2011 wurde uns auch der Betrieb der Trocknungsanlage untersagt. Nach Erhalt dieser Verfahrensanordnung vom 31. Oktober 2011 stellten wir sofort den Betrieb der Trocknungsanlagen ein. Vor dieser Sperre war ein Sachverständiger der BH, Ing. N, da, der aufgrund einer von uns durchgeführten Luftmessung zu diesem Ergebnis kam. Ich kann mich auch noch erinnern, dass vor einigen Jahren die BH eine Staubmessung über einen längeren Zeitraum hindurch durchführte. Meines Wissens nach führte diese jedoch zu keinen Konsequenzen beim Betrieb der Reinigungs- und Trocknungsanlage.

Zuvor wurden auch einige Maisspelzen schon bei der Reinigung des Maises abgetrennt und entfernt. Dadurch, dass die Reinigung jetzt in der letzten Erntesaison nicht mehr durchgeführt wurde, kam es natürlich zu mehr Maisspelzen, die erst beim Trocknen abgesondert wurden. Daher kommt natürlich am Ende auch etwas mehr Maisspelzen in die Luft.

Seite 11, zweiter Absatz ff

Aufgrund der Stellungnahme ergeht an den Sachverständigen folgende Fragen:
Sind die von Herrn H angesprochenen Matten vor den Jalousien in den Staubabsetzkammern verfahrensgegenständlich?

Dazu gibt der Sachverständige an:
Die Matten werden durch das beantragte Vorhaben nicht verändert. Vielmehr sind sie für einen Teil der Betriebsanlage nunmehr nicht mehr von Relevanz.

Vom Vertreter des Konsenswerbers wird dazu angegeben:
Das vorhandene Flies dient zur Abschließung während der Zeit des Nichtbetriebs, Matten wurden und werden nicht benützt.

BEWEIS:
Im obigen Kasten ist im Absatz ganz unten (das ist Seite 11, vierter Absatz!) festgehalten: ‚Matten wurden und werden nicht benutzt!'

Damit ist der eindeutige Beweis erbracht, dass der Vertreter des Konsenswerbers nicht nur informiert war, dass es Filter (Filtermatten) gab, sondern auch darüber informiert war, dass keine Filtermatten verwendet ‚wurden und werden'!"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.2. Vom Bf wurde der Beschwerde auch der im Verfahren zu GZ: Ge-20-276-82-2013Sir von ihm eingebrachte „Einspruch" an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Jänner 2013 beigelegt (wörtlich wiedergegeben):

„X 30.1.13

Betrifft: EINSPRUCh zu Bescheid v. 18.1.13, Ge-20-276-82-
2013Sir Akteneinsicht Lagerhaus X

Auch wenn die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land noch so oft behauptet, dass ich kein Recht auf Akteneinsicht habe, weil die Anlagen genehmigt wurden, bevor ich Nachbar wurde, wird es deshalb nicht wahr!

Wahr ist vielmehr, dass im Jahr 1972 folgende Anlagen im Lagerhaus, Filiale X, X, X der Lagerhaus X, X, X eingebaut bzw. angeblich fertiggestellt wurden:

- Eine Getreidevorreinigungsanlage
- Eine Getreide- und Maistrocknungsanlage

Richtig ist, dass mit Bescheid von 1971 die Getreide- und Maistrocknungsanlage genehmigt wurde! Anscheinnend wurde diese Anlage im Endeffekt doppelt ausgeführt, um die Kapazität zu erhöhen. Von der Genehmigung ausdrücklich ausgenommen wurden Reiniger usw., wie im Genehmigungsbescheid von 1971 damit begründet, dass entssprechende Unterlagen gefehlt haben.

Richtig ist aber auch, dass mit dem Bescheid von 1972 keine Getreide-Vorreinigungsanlagen und keine Reiniger genehmigt wurden! Das steht nirgens im Spruch. Es sind zwar in dem Bescheid Reiniger erwähnt, weshalb die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land immer behauptet, dass diese auch genehmigt wurden, aber das ist falsch!

Die beiden Getreidevorreinigungsanlagen wurden nie genehmigt!

Beide Getreidevorreinigungsanlagen und beide Getreide- und Maistrocknungsanlage wurden vor ca. einem Jahr behördlich gesperrt, nachdem sich herausgestellt hat, dass vor 23 Jahren andere Reiniger eingebaut worden waren und nie genehmigt wurden. Im entsprechenden Bescheid steht eindeutig, dass die Anlagen gesperrt wurden, weil sie nicht genehmigt waren!

Vor einigen Wochen wurde nun in einer illegalen Aktion mittels Anzeigeverfahren angeblich alle diese Anlagen wieder genehmigt, obwohl es einschneidende Umbauten gegeben hat und obwohl ein Anzeigeverfahren nur für genehmigte Anlagen zulässig ist! Es wurde ein großer Sackfilter eingebaut, wodurch die Anlage plötzlich explosionsgefährlich geworden ist und andere Umbauten wie z.B. große Explosionsklappen ins Freie eingebaut usw. Und das wurde alles genehmigt, ohne dass die Anlage auch nur einmal überprüft wurde!
Die Einreichunterlagen waren teilweise unleserlich, auch die Frau Dr. W konnte diese nicht lesen, als ich bei ihr war.

Rechtzeitig zur Mais-Erntesaison 2012 konnte die Lagerhaus X, X, X daher die Anlage wieder betreiben, auch während der ganzen mehrwöchigen Erntesaison, obwohl die Anlage noch gar nicht genehmigt war und obwohl kein einziges Zertifikat für die explosionsgeschützten Anlageteile vorlag!

Die jahrzehntelange Behördenwillkür und der jahrzehntelange Amtsmissbrauch konnte nur funktionieren, weil mir dadurch, dass ich keinerlei Parteienstellung und daher auch keinerlei Akteneinsicht erhalten habe, alle Möglichkeiten genommen wurden!

Der Hinweis von Herrn Dr. R; dass dafür eigentlich der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig wäre, ist der reine Hohn!

Es sollte sich herumgesprochen haben, dass man ohne Parteienstellung keine Bescheide erhält, der UVS aber nur auf einen Einspruch zu einem Bescheid aktiv würde!

UND EIN BESONDERES GUSTOSTÜCK IST, dass der Amtssachverständige die Fortluftfilter, die es in der Anlage seit 40 Jahren gibt und die von der Lagerhaus, Filiale X, X, X Immer unwirksam gemacht werden, um mehr Getreide trocknen zu können, einfach nicht findet, obwohl es zwei davon gibt und jeder so groß wie ein Garagentor ist und genau bekannt ist, wo die Filter eingebaut sind, nämlich unmittelbar innerhalb der Fortluftjalousien!
UND WAS DIE BEHÖRDE NICHT FINDEN KANN .....!
Und beweisen kann ich nichts, weil man mir in all den 40 Jahren immer den Zutritt zu den Anlagen verweigert hat und auch nie auch nur in irgendwelche Unterlagen Einsicht gewährt hat!

Hochachtungsvoll
H N

ANTRAG:
Weiter beantrage ich hiermit, dass mein Einspruch bei der BH Linz-Land v. 30.1.30 behandelt wird und dass Einsicht in die Planungsunterlagen gewährt wird, dass endlich einmal geklärt wird worauf sich die Behörde wirklich stützt, wenn es um die Genehmigung der Betriebsanlage geht!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.3. Nach Ablauf der Beschwerdefrist wurden vom Bf Einwendungen wegen Explosionsgefahr durch die Anlage vorgebracht und wurde der Schriftverkehr, den der Bf im Zusammenhang mit der Betriebsanlage über mehrere Jahre geführt hat, aufgelistet.

3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Dezember 2020 wurde von der belangten Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Im Vorlageschreiben wurde ausgeführt, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2020 festgestellt worden sei, dass sich aus der schalltechnischen Stellungnahme nicht eindeutig ergeben habe, ob die Verwendung von akustischen Rückfahrtwarnsystemen bereits bei der Darstellung des Rangiervorganges berücksichtigt worden sei und sei der Kw diesbezüglich eine Ergänzung aufgetragen worden. Mit Eingabe vom 11. August 2020 habe die Kw durch ihre Projektantin mitgeteilt, dass die Rückfahrtwarngeräusche in dem bei der mündlichen Verhandlung vorliegenden schalltechnischen Projekt mit erfasst waren. Angesichts dessen sei eine gesonderte lärmtechnische Beurteilung nicht mehr erforderlich gewesen, da der gewerbetechnische Amtssachverständige in seinem Befund vom 2. Juli 2020

bereits von diesem Umstand ausgegangen war. Von der belangten Behörde wurde der Antrag gestellt,
das LVwG Oö. möge gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.
Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: BHLLBA-2019-424364, in den Genehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 11. August 1972, GZ: Ge-276/39-1972, samt Verhandlungsschrift, in das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Mai 2013, GZ: VwSen-531322/21/BMa/Ai, sowie durch Abhaltung einer mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2021. An der mündlichen Verhandlung haben Vertreterinnen der belangten Behörde sowie der Bf teilgenommen und wurde ihnen Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte gegeben. Trotz ausgewiesener Ladung sind Vertreter der Kw nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Dezember 1971, GZ: Ge-276/38-1971, wurde die Errichtung eines Lagerhauses samt Getreidesilos auf der Grundparzelle Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, gewerbebehördlich genehmigt. Diese Genehmigung gilt als ursprüngliche Genehmigung für die gegenständliche Betriebsanlage. Unter Auflagepunkt 2. wird in diesem Bescheid darauf hingewiesen, dass für die Reinigungsanlage gesondert anzusuchen ist.
Mit Bescheid vom 11. August 1972, GZ: Ge-276/39-1972, wurden eine Getreide- und Maistrocknungsanlage sowie zwei Reinigungsanlagen gewerbebehördlich genehmigt. In diesem Bescheid wurde unter Auflagepunkt 13. vorgeschrieben:
„Beim Betrieb der Anlage darf kein größerer Lärm erzeugt werden, als dieser gemessen bei den nächsten Anrainern den Wert von 50 dB(A) nicht überschreitet. Der allgemeine Betriebslärm im Lagerhaus darf durch die gegenständliche Trocknungsanlage, während der Tagesstunden von 6.oo Uhr bis 22.oo Uhr, nicht den Wert von 60 - 70 dB(A) überschreiten.“

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. November 2012, GZ: Ge20-276-104-2012, wurde die Anzeige der Konsensinhaberin über den Austausch der Reinigungsanlagen und Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik im Grunde des § 81 Abs. 2 Z 9 iVm § 81 Abs. 3 GewO 1994 nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung von Gutachten aus den Fachbereichen Lärmtechnik und Luftreinhaltetechnik, zur Kenntnis genommen und bildet dieser Bescheid einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
Gegen diesen Bescheid hat der Bf Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich erhoben. Bereits in diesem Verfahren wurde vom

Bf vorgebracht, dass für die Getreidereinigungsanlagen keine Genehmigung vorliege. Vom Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich wurde mit Erkenntnis vom 28. Mai 2013, GZ: VwSen-531322/21/BMa/Ai, der Berufung des nunmehrigen Bf keine Folge gegeben und der Zur-Kenntnisnahme-Bescheid der belangten Behörde vom 20. November 2012, GZ: Ge20-276-104-2012, bestätigt. In der Begründung wurde angeführt, dass die angesprochenen Reinigungsanlagen mit dem Genehmigungsbescheid vom 11. August 1972, GZ: Ge-276/39-1972, genehmigt wurden und nunmehr die Anzeige über den Austausch dieser Reinigungsanlagen von der Behörde zu Recht zur Kenntnis genommen wurde, da diese angezeigte Änderung das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde erhoben; dieses Beschwerdeverfahren wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 2014, 2013/04/0147-7, eingestellt. Es besteht sohin eine rechtskräftige Genehmigung für die im Betrieb vorhandenen Reinigungsanlagen.
Die mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. August 1972, GZ: Ge-276/39-1972, genehmigte Trocknungsanlage wird seit Übernahme der gegenständlichen Betriebsanlage durch die Kw nicht mehr betrieben, da die Xmühle nunmehr als reiner Lagerbetrieb für Getreide und Getreidefertigprodukte besteht. Die bestehenden Siloanlagen werden weiterhin zur Getreidelagerung mit den Getreidevorreinigungsanlagen genutzt.

Mit Ansuchen vom 5. September 2019 ersuchte die Kw um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Adaptierung und Einhausung der Getreideannahmegossen im Standort X, X, Grundstück Nr. X, KG X. Über dieses Ansuchen wurde von der belangten Behörde ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt. So wurde am 2. Juli 2020 eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Amtssachverständigen für Gewerbetechnik und für Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit durchgeführt. In weiterer Folge wurde auch ein Gutachten aus dem Fachbereich Luftreinhaltetechnik eingeholt.
Die beigezogenen Amtssachverständigen haben sich ausführlich mit dem vorliegenden Projekt auseinandergesetzt. Der Amtssachverständige für Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit hat festgehalten, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen eine Gefährdung durch Explosionen für Personen und Sachen nicht zu erwarten ist. Der Amtssachverständige für Gewerbetechnik hat im Ergebnis festgehalten, dass durch die baulichen Maßnahmen und anlagentechnischen Veränderungen grundsätzlich eine Verringerung der bestehenden Immissionen im Gossenbereich erzielt wird. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen wird die Schallemission der Abluftanlage mit einem Schallleistungspegel von max. 86 dB begrenzt. Die von der Absauganlage verursachten Emissionen weisen im Bereich der nächstgelegenen nordwestlichen Wohnliegenschaft einen Schalldruckpegel von 45 dB und bei der nächstgelegenen ostseitigen Wohnliegenschaft einen Schalldruckpegel von 40 dB auf. Mit Eingabe vom 11. August 2020, sohin vor Bescheiderlassung, wurde von der Kw mitgeteilt, dass die Rückfahrtwarngeräusche

in dem bei der mündlichen Verhandlung vorliegenden schalltechnischen Projekt mit erfasst waren.
Vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik wurde im Gutachten ausgeführt, dass aufgrund der Einhausung der derzeit überdachten Verlade-/Wiegehalle sowie der beiden neuen Schüttgossen samt deren Gossenentstaubungsanlage von einer Verringerung der freigesetzten Staubemissionen im Vergleich zur derzeitigen Situation auszugehen ist. Vom Amtssachverständigen wurden aus Sicht der Luftreinhaltung noch zusätzliche Auflagen vorgeschlagen, um die Reststaubemission sowie deren Ableitung so auszulegen, damit die Staubemission am Entstehungsort bereits deutlich vermindert wird und damit auch im Hinblick auf die umliegenden Nachbarliegenschaften Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Ist-Situation getroffen werden.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Oktober 2020, GZ: BHLLBA-2019-424364/44-RB, wurde dem Ansuchen der Kw Folge gegeben und die gewerbebehördliche Genehmigung für die beantrage Änderung durch Adaptierung und Einhausung der Getreideannahmegossen erteilt. Die von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen wurden unter Spruchpunkt B. vorgeschrieben.

Aufgrund der über die Jahre laufenden Beschwerden des Bf wurde die gesamte Betriebsanlage mehrmals von der belangten Behörde gewerbebehördlich überprüft.

4.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der Einsichtnahme in die oben beschriebenen Verwaltungsakten. Für die Reinigungsanlagen besteht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid der belangten Behörde vom 20. November 2012, GZ: Ge20-276-104-2012, welcher als Genehmigungsbescheid gilt. Die Feststellungen betreffend Explosionsgefahr, Lärmeinwirkungen und Einwirkungen durch Luftschadstoffe ergeben sich aus den eingeholten Gutachten aus den Fachbereichen Gewerbetechnik, Anlagensicherheit und Luftreinhaltetechnik. Diese Gutachten sind vollständig, schlüssig und in sich widerspruchsfrei. Es besteht kein Grund, die Ergebnisse der Beurteilungen nicht der Entscheidung zugrunde zu legen. Die Vorbringen des Bf waren nicht geeignet, die Richtigkeit der jeweiligen Gutachten in Zweifel zu ziehen, da sie keine die Sachverständigenbeurteilung tatsächlich widerlegenden Aussagen enthalten und der Bf den gutachtlichen Ausführungen im Übrigen weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten ist. Soweit sich das Vorbringen des Bf auf eine seiner Ansicht nach fehlende Betriebsanlagengenehmigung für die im Betrieb befindlichen Reinigungsanlagen stützt, ist anzuführen, dass nach dem durchgeführten Beweisverfahren von einem Vorliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung auszugehen ist (siehe Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates vom 28. Mai 2013, GZ: VwSen-531322/21/BMa/Ai).

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 81 Abs. 2 GewO 1994 ist eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 79c Abs. 2,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen aufgrund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, dass der Ersatz als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist,
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,

7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,
8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
9. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen,
10. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c),
11. Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

Nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 sind Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

Gemäß § 345 Abs. 6 leg. cit. hat die Behörde Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige einen Bescheid im Sinne des Abs. 5 zu erlassen. Für die den Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 anzuschließenden Belege gilt § 353. Mit dem Betrieb der geänderten Betriebsanlage darf erst nach Erlassung des Bescheides im Sinne des ersten Satzes begonnen werden.

5.2. Die Beschwerde wirft drei Beschwerdepunkte auf:

a) Fehlende Genehmigung für die im Betrieb befindlichen Reinigungsanlagen
b) Unzulässige Emission der Abluftanlage von maximal 86 dB (A)
c) Fehlende ergänzende lärmtechnische Stellungnahme vor Bescheiderlassung zur Frage der Verwendung von akustischen Rückfahrtwarnsystemen

a): Dem Bf ist insofern zuzustimmen, als von einer Änderung einer genehmigten Anlage nur dann gesprochen werden kann, wenn eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung der Anlage vorliegt, auf die sich die Änderung beziehen soll.
Gegenständlich ist dies gegeben. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Dezember 1971, GZ: Ge-276/38-1971, wurde die Errichtung einer Lagerhalle

samt Getreidesilos genehmigt. In weiterer Folge wurden zahlreiche Änderungen gewerbebehördlich genehmigt. Soweit der Bf in Zweifel zieht, dass für die bestehenden Reinigungsanlagen im Betrieb eine gewerbebehördliche Genehmigung vorliegt, ist - ungeachtet der Frage, ob die Reinigungsanlagen überhaupt mit der nunmehr beantragten Änderung in Zusammenhang stehen - darauf zu verweisen, dass mit dem Feststellungsbescheid der belangten Behörde vom 20. November 2012, GZ: Ge20-276-104-2012, welcher mit Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 28. Mai 2013, GZ: VwSen-531322/21/BMa/Ai, bestätigt wurde, eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung vorliegt. Auch ein Zur-Kenntnisnahme-Bescheid nach § 345 GewO 1994 stellt eine gewerbebehördliche Genehmigung dar.

b): Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. August 1972, GZ: Ge-276/39-1972, wurde hinsichtlich des Betriebes der Anlage unter Auflagepunkt 13. vorgeschrieben, dass zum einen hinsichtlich des Nachbarschutzes kein größerer Lärm erzeugt werden darf, als dieser gemessen bei den nächsten Anrainern den Wert von 50 dB (A) nicht überschreitet und wurde weiters vorgeschrieben, dass der allgemeine Betriebslärm im Lagerhaus durch die gegenständliche Trocknungsanlage während der Tagesstunden von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr nicht den Wert von 60 bis 70 dB (A) überschreiten darf.
Soweit der Bf einwendet, der in diesem Auflagepunkt vorgeschriebene Wert von 60 bis 70 dB (A) wird durch die angegebene Emission der Abluftanlage von maximal 86 dB (A) nicht eingehalten, ist vorweg anzuführen, dass sich diese Auflage dem Wortlaut nach auf die Trocknungsanlage bezieht, die allerdings im Betrieb nicht mehr in Verwendung steht.
Zudem ist davon auszugehen, dass die gegenständliche Auflage dem Erfordernis der Bestimmtheit nicht ausreichend Rechnung trägt. Auflagen müssen nämlich so klar gefasst sein, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen.
Gegenständlich lässt sich durch die Formulierung „Der allgemeine Betriebslärm“ eine ausreichende Beantwortung der Frage, welcher Lärm damit gemeint ist, nicht erschließen. Auch ist aus der Bezeichnung „im Lagerhaus“ nicht klar ersichtlich, welcher Teil der Betriebsanlage damit gemeint ist. Geht man vom wortwörtlichen Sinn aus, betrifft es das Gebäudeinnere. Nach dem Einreichplan zu diesem Genehmigungsbescheid war der Bereich der Getreidegosse nicht vom Gebäudebereich und somit auch nicht von der Auflagenvorschreibung umfasst. Dem Bf kann nicht zugestimmt werden, wenn er davon ausgeht, dass durch die nunmehrige Einhausung der Getreideannahmegossen für diesen Anlagenteil nachträglich die Vorschreibung einer Auflage aus einem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1972 Geltung bekommt.

c): Entgegen dem Vorbringen des Bf erfolgte die Ergänzung des lärmtechnischen Projektes noch vor Bescheiderlassung (siehe Punkt 4.1.).

5.3. Zu den erstmalig nach Ablauf der Beschwerdefrist vom Bf im Schreiben vom 3. Februar 2021 vorgebrachten Einwendungen wegen Explosionsgefahr durch die Anlage ist auszuführen, dass von der Kw umfangreiche Projektunterlagen zur Thematik Explosionsschutz vorgelegt wurden. Diese Unterlagen wurden der Beurteilung durch den Amtssachverständigen für Anlagensicherheit zugrunde gelegt und hat sich der beigezogene Amtssachverständige ausführlich mit der Thematik der Explosionsgefahr auseinandergesetzt. Dementsprechend wurden auch mehrere Auflagen im Genehmigungsbescheid zur Hintanhaltung der Explosionsgefahr vorgeschrieben. Nach dem Gutachten des Amtssachverständigen ist, wie oben ausgeführt, bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung dieser Auflagen eine Gefährdung durch Explosionen für Personen und Sachen nicht zu erwarten. Diesem Gutachten ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

5.4. Aus sämtlichen angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier